



Großgemeinde Sulzheim

Ortsteile

Sulzheim – Alitzheim – Mönchstockheim – Vögnitz

Amtliche Mitteilungen

36. Jahrgang

Nr. 03

28.03.2024

**Einladung zur feierlichen Übergabe des neugestalteten Platzes
vor dem Gipsinformationszentrum und Eröffnung der Ausstellung
„Reise zur Wunderwelt Boden“**

Wir freuen uns, dass wir mit dem umgestalteten Platz
vor dem Gipsinformationszentrum unser bisher größtes Projekt in der
Dorferneuerung TG Sulzheim 3 abgeschlossen haben.

**Zur Segnung und feierlichen Übergabe
am Samstag, den 27. April 2024 um 10 Uhr
am Gipsinformationszentrum in Sulzheim, Zehnstraße 19
dürfen wir unsere Bürgerinnen und Bürger herzlichst begrüßen.**

Gleichzeitig laden wir Sie zur Eröffnung der Ausstellung
„Reise zur Wunderwelt Boden“ ein.

Der Förderverein Naturerbe Buchenwälder gibt mit
32 Fotografien und vielen Infos Einblicke in das Wunderreich Boden als Lebensraum unzähliger Arten
und den vielfältigen und wichtigen Leistungen unseres Bodens.

Wir sollten ihn gut schützen!

**Sprechstunden für alle Ortsteile wöchentlich am Dienstag von 18:00 Uhr bis 19:00 Uhr
im Rathaus Sulzheim, Wilhelm-Behr-Straße 10.**

**Erreichbarkeit während den Sprechstunden:
09382 8592**

Erreichbarkeit außerhalb der Sprechzeiten:
Gerne können Sie uns Ihr Anliegen und Ihre Wünsche per E-Mail zusenden. info@sulzheim.de

Während den Osterferien finden am 26.03.2024 und 02.04.2024 **keine** Sprechstunden statt.

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Sulzheim (BGS-EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Sulzheim folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1

Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Als Geschossfläche für das ausgebaute Dachgeschoss werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses herangezogen; bei nur teilweisem Ausbau erfolgt die Berechnung anteilmäßig.

⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) ¹Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten.

³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6

Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- a) pro m² Grundstücksfläche 2,52 €
- b) pro m² Geschossfläche 19,60 €.

(2) ¹Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. ²Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 6a

Übergangsregelung

Der Herstellungsbeitrag wird bei all den angeschlossenen Grundstücken, die bereits nach den Beitragssatzungen zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) bis einschließlich

14.08.2012 (Mitteilungsblatt der Gemeinde Sulzheim vom 21.05.2015, Nr. 5) i.d.F. der 1. Änderungssatzung vom 05.05.2015 (Mitteilungsblatt der Gemeinde Sulzheim vom 21.05.2015, Nr. 5), bestandskräftig veranlagt worden sind, in der Höhe auf den Herstellungsbeitrag für die Verbesserungsmaßnahme Neubau Kläranlage in Zeilitzheim, Druckleitung von Herlheim zur Kläranlage sowie Pumpwerk Herlheim begrenzt.

Die Verbesserung besteht aus folgenden Maßnahmen:

a) Kostenanteil der Gemeinde am Neubau der Kläranlage (7.200 EW), bestehend aus

- aa) Vorlageschacht, Rechen, Rechenanlage mit Waschpresse,
- ab) Kompaktanlage mit Sandfang, mit Längsschnecke und Sandwäscher sowie Fettfang mit Längsräumer und Fettpumpe
- ac) Kombibecken, bestehend aus
 - Belebungsbecken zur Nitrifikation und Denitrifikation und zwei Rührwerken sowie
 - einem Nachklärbecken mit Räumschild am Rundräumer, Schlammtrichter und Pumpen,
- ad) Messschacht
- ae) Schlammsilo,
- af) statischer Eindicker,
- ag) Trübwasserspeicher,
- ah) Prozesswasser-Pumpwerk,
- ai) Schlammager,
- aj) Schlammmentwässerungsgebäude,
- ak) Maschinenhaus mit drehzahlgeregeltem Gebläse, Rezirkulationspumpen, Rücklauf- und Überschusschlammpumpe, Brauchwasseranlage,
- al) Betriebsgebäude mit Steuerungsanlage für die Verfahrenstechnik, Prozessleitsystem, Labor und Besprechungsraum sowie Sozialraum,
- am) Werkstatt mit Lager und Archiv,
- an) Regenrückhaltebecken,
- ao) Verkehrswege, Begrünung, Einzäunung, Toranlage
- ap) Vorrüstung der chemischen Phosphatreinigung
- aq) Bestandteilen, Ausrüstungen, Leitungen u.ä., der unter Buchst. aa) bis ap) aufgeführten Teile der Kläranlage,

an der Volkach in der Gemarkung Zeilitzheim durch den Abwasserzweckverband Koltitzheim-Sulzheim,

b) Kostenanteil der Gemeinde am Bau einer Abwasserdruckleitung zwischen Herlheim und der Kläranlage, sowie des Pumpwerks Herlheim durch den Abwasserzweckverband Koltitzheim-Sulzheim,

c) Errichtung einer Abwasserdruckleitung zwischen Mönchstockheim und Alitzheim und der Pumpstation Mönchstockheim durch die Gemeinde,

d) Abwasserdruckleitung zwischen Alitzheim und Herlheim und der Pumpstation Alitzheim durch die Gemeinde.

Der eingeschränkte Herstellungsbeitrag beträgt

pro m ² Grundstücksfläche	1,02 €
pro m ² Geschossfläche	9,85 €

§ 7

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a

Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i.S.d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

¹Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung Grundgebühren und Schmutzwassergebühren. ²Für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

§ 9a

Grundgebühr Schmutzwasserbeseitigung

(1) ¹Die Grundgebühr für die Benutzung der Einrichtung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung wird nach dem Nenndurchfluss der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet.

³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	90 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	180 €/Jahr
bis	16 m ³ /h	360 €/Jahr

Dies entspricht einem Nenndurchfluss

bis 2,5 m³/h 90 €/Jahr

bis 6 m³/h 180 €/Jahr

bis 10 m³/h 360 €/Jahr

§ 10

Schmutzwassergebühr

(1) ¹Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. ²Die Gebühr beträgt ab 01.07.2024 pro Kubikmeter Schmutzwasser 1,58 € und ab 01.01.2025 pro Kubikmeter Schmutzwasser 1,88 €.

(2) ¹Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. ²Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler ermittelt.

³Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

⁴Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 12 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag (01.07.) mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen eingesetzt. ⁵In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. ⁶Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. ²Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 10a

Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks, von denen aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) ¹Als befestigt im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur un-

wesentlich aufgenommen werden kann, d. h. insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge.

²Weicht auf mehr als 20 % der befestigten Fläche eines Grundstücks der Abflusswert erheblich ab, so kann auf Antrag der Flächenansatz für diese Flächen entsprechend folgender Tabelle mit dem Abflusswert verringert werden:

Flächentyp	Art der Befestigung	Abflusswert
Gründach (Neigung bis 15° oder ca. 25 %)	Humusiert < 10 cm Aufbau	0,5
	Humusiert > 10 cm Aufbau	0,3
Straßen, Wege und Plätze (flach)	Fester Kiesbelag	0,6
	Pflaster mit offenen Fugen	0,5
	Lockerer Kiesbelag, Schotterrasen	0,3
	Verbundsteine mit Fugen, Sickersteine	0,25
	Rasengittersteine	0,15

(3) ¹Bebaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Entwässerungsanlage ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächen-gewässer eine andere Vorflut erhält. ²Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.

(4) Wird Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen in einer Zisterne oder Versickerungsanlage gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an; besteht ein Überlauf von der Sammelvorrichtung an die öffentliche Entwässerungsanlage, werden pro m³ Stauraum 20 m² Grundstücksfläche von der Berechnung der Niederschlagswassergebühren zugrunde zu legenden Fläche abgezogen.

(5) ¹Der Gebührenschuldner hat der Gemeinde auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Abs. 1 bis 4 maßgeblichen Flächen einzureichen. ²Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraums. ³Änderungen der der Gebührenberechnung zugrunde liegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Gemeinde mitzuteilen. ⁴Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum berücksichtigt. ⁵Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(6) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 5 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann die Gemeinde die maßgeblichen Flächen schätzen.

(7) Die Niederschlagswassergebühr beträgt ab 01.07.2024 pro Jahr 0,05 € pro m² und ab 01.01.2025 pro Jahr 0,15 € pro m².

§ 11

Gebührensuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12

Entstehen der Gebührensuschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) ¹Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührensuschuld neu.

(3) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensuschuld neu.

§ 13

Gebührensuschuldner

(1) Gebührensuschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensuschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührensuschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(3) Gebührensuschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(4) Mehrere Gebührensuschuldner sind Gesamtschuldner.

(5) Die Gebührensuschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) ¹Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund-, die Schmutzwasser- und die Niederschlagswassergebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührensuschuld sind drei Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührensuschuldner

Die Beitrags- und Gebührensuschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage

entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.09.2021 (Mitteilungsblatt der Gemeinde Sulzheim vom 24.09.2021, Nr. 4) außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten zum 01.07.2024 für den Zeitraum vom 01.07.2024 bis 31.12.2024 folgende Regelungen in Kraft:

a) Für den Zeitraum vom 01.07.2024 bis 31.12.2024 erfolgen keine Vorauszahlungen für das Niederschlagswasser.

b) Die Grundgebühr für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 30.06.2024 beträgt:

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis 4 m³/h 60 €/Jahr

bis 10 m³/h 90 €/Jahr

bis 16 m³/h 120 €/Jahr

Dies entspricht einem Nenndurchfluss

bis 2,5 m³/h 60 €/Jahr

bis 6 m³/h 90 €/Jahr

bis 10 m³/h 120 €/Jahr

Sulzheim, 20.03.2024

Gemeinde Sulzheim

gez. Schwab, Erster Bürgermeister

Katholische öffentliche Bücherei Sulzheim



Im Pfarrzentrum gleich neben der Kirche

Öffnungszeiten:

Dienstag: 11:00 – 13:00 Uhr

16:30 – 17:30 Uhr

Donnerstag: 17:30 – 18:30 Uhr

Schlosskonzerte

Samstag, 04. Mai und Sonntag 05. Mai 2024, Beginn jeweils 18 Uhr

Der Titel unseres Konzertes „**HerzTöne**“ ist definitiv Programm: Lieder von der Liebe.

Lassen Sie sich verzaubern von Liebesliedern aus allen Epochen und Sprachen, so zum Beispiel:

Du bist min - Ich bin din | Dort drunten im Tale | Uti var hage | Weilst a Herz hast wie a Bergwerk | My heart will go on

Genießen Sie mit uns unsere Jubiläumskonzerte im wunderschönen Rahmen des Treppenhauses des Sulzheimer Schlosses (bitte beachten Sie, dass diese Veranstaltung nicht barrierefrei ist).

Eintritt 10 € | Kartenvorverkauf ab 08. April 2024 bei: Rudolf Bandorf, Sulzheim, telefonisch unter 09382/7257 Bäckerei Schmitt, Sulzheim | Firma Pickel, Alitzheim

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sulzheim Landkreis Schweinfurt 2024

I.

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.295.000 €
und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 4.985.000 €
ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

wird auf 395.000 €
festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen sind im Vermögenshaushalt auf - €

festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 326 v.H.

b) für die Grundstücke (B) 297 v.H.

2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

715.800 €

festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schweinfurt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die nach der Gemeindeordnung erforderlichen Genehmigungen mit Schreiben vom 20.03.2024, Nr. 30 - 941/2, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung, einschließlich ihrer Anlagen, kann bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft, Brunnengasse 5, 97447 Gerolzhofen, innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden eingesehen werden.

Sulzheim, den 22.03.2024

gez. Schwab

1. Bürgermeister

Spülung des Wasserrohrnetzes in Alitzheim und Sulzheim

für die Spülung des Ortsnetzes sind folgende Termine vorgesehen:

Sulzheim:

Dienstag, 16.04.2024 von 8 – 16 Uhr und

Mittwoch, 17.04.2024 von 8 – 16 Uhr

Alitzheim:

Donnerstag, 18.04.2024 von 8 – 16 Uhr

Während der Spülung des Ortsnetzes können Druckschwankungen auftreten; außerdem kann es zu Trübungen des Wassers kommen.

Es wird um Verständnis für diese Maßnahmen gebeten.

Fälligkeit der Wasser- und Abwassergebühren Abrechnung 2023

Am **11.04.2024** wird die **Abrechnung 2023 der Wasser- u. Abwassergebühren** zur Zahlung fällig.

Sofern ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wurde bitte auf eine ausreichende Deckung Ihres Kontos achten.

Sollte eine Rücklastschrift erfolgen werden anfallende Gebühren an den Schuldner weitergegeben.

Bitte nehmen Sie Überweisungen **fristgerecht** vor, damit **keine** unnötigen Mahngebühren und Säumniszuschläge entstehen.

Wir suchen dich!

Du hast Lust im Umgang mit Menschen?

Interessierst dich für deine Gemeinde und deren Geschichte?

Interessierst du dich für das Gipsinformationszentrum (GIZ)?

Dann bist Du bei uns genau richtig!

Wir suchen **Aufsichtskräfte für das GIZ**. Du hättest ca. 1 x im Monat sonntags von 14-17 Uhr Dienst.

Wir suchen **Gästeführer für das GIZ**. Keine Angst, Du erhältst von den Verantwortlichen eine interessante Schulung mit allem Wissenswerten rund um das Thema Gips.

Anfragen sendet Ihr bitte an:

Tourist-Information Gerolzhofen

Tel. 09382-903512 | info@gerolzhofen.de

Was tun bei einem

Trauerfall ?

Wir richten Ihren Sterbefall
nach Ihren Wünschen aus.

Rufen Sie an:

0 93 82 / 59 89

Ihr Bestatter aus der Region, für die Region
kompetent und preiswert

Bestattungen
HELBIG

Rosenbergstr. 7 97447 Frankenwinheim
Tel. 0 93 82 / 59 89

HILFE MIT HERZ UND HAND

RÜGSHÖFER STR. 6 · GEROLZHOFEN
TEL. 09382 316024



QUALIFIZIERTER BESTATTER

WWW.BESTATTUNGEN-MEDER.DE



Veranstaltungstermine April 2024

- 06./07.04.2024 SV MÖ Theater
- 13.04.2024 Musik Al Frühjahrskonzert
- 14.04.2024 Frauenbund AL Naturkundl.
Wanderung mit Einkehr
- 20.04.2024 Kolping SU Hüttenabend
- 21.04.2024 Musik Su Infotag Bläserklasse
- 27.04.2024 Gemeinde Eröffnung GIZ SU
- 28.04.2024 PG Marienhain Kommunion
AL/SU/MÖ/VÖ
- 30.04.2024 Kirchweihburschen MÖ Maibaum

Impressum:

Herausgeber: Gemeinde Sulzheim
verantwortlich für den amtlichen Inhalt:
Erster Bürgermeister Jürgen Franz Schwab
Gemeinde Sulzheim | Wilhelm-Behr-Straße 10 | 97529 Sulzheim
Telefon: 09382 / 85 92 | Mail: info@sulzheim.de
Internet: www.sulzheim.de

UZ

MAINFRANKEN



Nachhaltige Energie für die Zukunft!

www.uez.de

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (Allgemein-Ärzte):

Seit **April 2013** gibt es den Bereitschaftsdienst in der Zentralen Praxis im St.-Josefs-Krankenhaus in Schweinfurt.

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag von 18 bis 21 Uhr

Mittwoch, Freitag von 16 bis 21 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag von 9 bis 21 Uhr

Während der vorstehend genannten Öffnungszeit können alle fahr- und transportfähigen Patienten in dringenden Fällen ohne Anmeldung kommen. Sofern Ihr behandelnder Arzt bzw. Hausarzt nicht erreichbar ist, können Sie in dringenden Erkrankungsfällen einen Arzt des ärztlichen Bereitschaftsdienstes über Tel. 116117 (kostenfrei) erreichen. In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich bitte an Tel. 112

Kinderärzte:

Seit 30.01.2017 ist der Bereitschaftsdienst neu geregelt: Er wird von der „Kinder- und Jugendmedizinischen Bereitschaftspraxis Schweinfurt-Rhön“ angeboten, die im Leopoldina-Krankenhaus beheimatet ist.

Die Bereitschaftspraxis arbeitet

Mittwoch, Freitag von 16 bis 19.30 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag von 10 bis 14 Uhr und

von 15 bis 19.30 Uhr

Es kooperieren niedergelassene Kinderärzte und die Kinderklinik des Leopoldina-Krankenhauses Schweinfurt.

Zahnarztendienst:

(Wochenend- und Feiertagsdienst jeweils von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft.)

Freitag-Montag 29.03./01.04.2024

Dr. Winfried Baier-Frhr.v.Hunoltstein

Weingartenstr. 64, 97337 Dettelbach, Tel. 09324 / 99870

Samstag/Sonntag 06./07.04.2024

Dr. Manfred Greger

Bgm.-Weigand-Str. 10, 97447 Gerolzhofen,

Tel. 09382 / 31131

Samstag/Sonntag 13./14.04.2024

Doreen Koos

Korbacher Str. 7, 97353 Wiesentheid, Tel. 09383 / 9019388

Samstag/Sonntag 20./21.04.2024

Dr. Dr. Joachim Marquart

Dimbacher Str. 13, 97332 Volkach, Tel. 09381 / 2364

Samstag/Sonntag 27./28.04.2024

Dr. med. dent. Verena Braun

Bahnhofstr. 8, 97357 Prichsenstadt, Tel. 09383 / 902088

Mittwoch 01.05.2024

Dr. med. dent. Eugen Becker

Dr.-Eugen-Schön-Str. 11a, 97332 Volkach, Tel. 09381 / 2944

Apothekendienst:

(Der Bereitschaftsdienst wechselt täglich um 8.00 Uhr)

28.03.2024 St. Jakobus-Apotheke Röthlein; 29.03.2024 Kronen-Apotheke Gerolzhofen; 30.03.2024 Apotheke im Mainbogen Sennfeld; 31.03.2024 Sonnen-Apotheke Bergheinfeld; 01.04.2024 Apotheke im HausarztZentrum Grafenheinfeld; 02.04.2024 St. Florian-Apotheke- Apotheke Ebrach OHG Gerolzhofen; 03.04.2024 Stern-Apotheke Schwebheim; 04.04.2024 Apotheke im Einkaufspark Volkach; 05.04.2024 Linden-Apotheke Grettstadt; 06.04.2024 Elisabeth-Apotheke Schweinfurt; 07.04.2024 Stadt-Apotheke Gerolzhofen; 08.04.2024 St. Jakobus-Apotheke Röthlein; 09.04.2024 Kronen-Apotheke Gerolzhofen; 10.04.2024 Apotheke im Mainbogen Sennfeld; 11.04.2024 Sonnen-Apotheke Bergheinfeld; 12.04.2024 Apotheke im HausarztZentrum Grafenheinfeld; 13.04.2024 St. Florian-Apotheke- Apotheke Ebrach OHG Gerolzhofen; 14.04.2024 Apotheke im HausarztZentrum Grafenheinfeld; 15.04.2024 Apotheke im Einkaufspark Volkach; 16.04.2024 Linden-Apotheke Grettstadt; 17.04.2024 Medicon-Apotheke Schweinfurt; 18.04.2024 Stadt-Apotheke Gerolzhofen; 19.04.2024 St. Jakobus-Apotheke Röthlein; 20.04.2024 St. Helena-Apotheke Grafenheinfeld; 21.04.2024 Apotheke im Mainbogen Sennfeld; 22.04.2024 Sonnen-Apotheke Bergheinfeld; 23.04.2024 Apotheke im HausarztZentrum Grafenheinfeld; 24.04.2024 St. Florian-Apotheke- Apotheke Ebrach OHG Gerolzhofen; 25.04.2024 Stern-Apotheke Schwebheim; 26.04.2024 Apotheke im Einkaufspark Volkach; 27.04.2024 Linden-Apotheke Grettstadt; 29.04.2024 Stadt-Apotheke Gerolzhofen; 30.04.2024 St. Jakobus-Apotheke Röthlein

Den tagesaktuellen Apothekennotdienst für Bayern finden Sie auf der Homepage der Bayer. Landesapothekerkammer unter <http://lak-bayern.notdienst-portal.de>

Einladung zur Mitgliederversammlung des Kindergarten Sankt Martin e. V.

Datum: **Mittwoch, den 24. April 2024** um 19 Uhr

Ort: Turnraum des Kindergartens „Sankt Martin“ in Alitzheim

Tagesordnung:

Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit | Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung | Tätigkeitsbericht des Vorstandes | Tätigkeitsbericht der Kindergartenleitung | Genehmigung der Tätigkeitsberichte | Bericht des Kassiers | Bericht der Vereinsprüfer (Kassenprüfer) | Genehmigung der Jahresrechnung | Genehmigung des Berichtes der Vereinsprüfer | Entlastung des Vorstandes | Haushaltsplan und Stellenplan für 2024 | Grußworte | Sonstiges, Wünsche und Anträge

Tino Pabst

Vorsitzender

